



Datum: 22.09.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Risse
----------------	------------------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Bürgermeisterbüro					
Amt für Stadtentwicklung					

TOP: Bürgerbegehren "Förderung der Holzwirtschaft durch Holzbauweisen"*Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement*1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung weist den Antrag auf Vorprüfung i. S. d. §§ 26 Abs. 2 Sätze 7 – 11 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als unzulässig zurück und stellt hilfsweise fest, dass das Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW unzulässig wäre.

2. Sachverhalt und Begründung:

Am 16.07.2020 hat Herr Hans-Georg Schenk das initiiierende Bürgerbegehren „Förderung der Holzwirtschaft durch Holzbauweisen“ angemeldet. Der genaue Wortlaut und die Begründung sind der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Auf Grundlage des § 26 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister eine erste Einschätzung zu dem Bürgerbegehren vorgenommen und Herrn Schenk mit Schreiben vom 24.08.2020 Herrn Schenk mitgeteilt, dass zunächst die konkrete Fragestellung zu überprüfen sei, da Bürgerbegehren mit einer Fragestellung versehen sein sollten, die mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Weiter wurde Herr Schenk informiert, dass der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW entgegenstehen könnte. Demnach ist ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen unzulässig. Da die Beurteilung der Rechtslage diesbezüglich durchaus schwierig ist, wurde Herrn Schenk eine anwaltliche Beratung anheim gestellt. Zudem wurde eine erste Kostenschätzung vorgenommen und Herrn Schenk mitgeteilt.

Am 27.08.2020 beantragte Herr Schenk, als Vertretungsberechtigter, die Vorprüfung des Bürgerbegehrens nach § 26 Abs. 2 GO NRW zur rechtsverbindlichen Feststellung, ob das Bürgerbegehren formal die Zulässigkeitskriterien erfüllt. Gleichzeitig wurden insgesamt 27 Unter-

schriften eingereicht. Nach § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW muss der Antrag auf Vorprüfung von den Vertretungsberechtigten und mindestens 25 weiteren Bürgern unterzeichnet sein.

Die Vorprüfung des Bürgerbegehrens i. S. d. §§ 26 Abs. 2 Sätze 7-11 hat die Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg vorgenommen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Antrag auf Vorprüfung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gestellt wurde und das Bürgerbegehren zudem gem. § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 GO NRW unzulässig wäre. Es wird daher empfohlen, den Antrag auf Vorprüfung als unzulässig zurückzuweisen und hilfsweise festzustellen, dass das Bürgerbegehren gem. § 26 Abs. 5 Nr. 5 Go NRW unzulässig wäre. Die Vorprüfung der Anwaltssozietät Wolter/Hoppenberg vom 18.09.2020 ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Dem Vertretungsberechtigten ist Gelegenheit zur Erläuterung seines Antrags zu geben, was ihm in der Ratssitzung am 08.10.2020 ermöglicht wird.